

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1965

Nummer 91

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	27. 7. 1965	VwVO d. Kultusministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen	932
203012	27. 7. 1965	VwVO d. Kultusministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Gewerbelehrant	932
203236	29. 7. 1965	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.	933
2101	30. 7. 1965	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes	933
23212	30. 7. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Abstände der Garagen von Gebäuden und Grundstücksgrenzen	934
8201	28. 7. 1965	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung	934

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
6. 8. 1965	RdErl. — Beflaggung am Tage der Wahl zum Deutschen Bundestag	935
Hinweis		
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 15 v. 1. 8. 1965		936

I.

203012

Aenderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an kaufmännischen SchulenVwVO d. Kultusministers v. 27. 7. 1965 —
II B 4.40 — 14:0 Nr. 1041/65

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung d. Landesbeamten gesetzes v. 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155 / SGV. NW. 2030), und des § 15 Abs. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes v. 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 157 / SGV. NW. 223) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen v. 29. Juli 1960 (MBI. NW. S. 2107 / SMBI. NW. 203012) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.“

2. In § 5 wird Absatz 3 Absatz 5. Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Auf Antrag kann der Vorbereitungsdienst verkürzt werden, und zwar für Bewerber, die

a) die Lehrbefähigung für eine andere Schulform besitzen und nach Erwerb dieser Lehrbefähigung mindestens zwei Jahre im Schuldienst tätig waren, um ein Jahr,

b) das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit der Diplomprüfung für Handelslehrer (Erste Staatsprüfung) abgeschlossen und danach eine Tätigkeit ausgeübt haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, in der Regel um die Hälfte dieser Zeit, höchstens jedoch um ein Jahr und sechs Monate.

Über Anträge nach Buchst. a) entscheidet die zuständige Ausbildungsbehörde, über Anträge nach Buchstabe b) der Kultusminister.“

3. In § 5 wird Absatz 4 Absatz 6. Als Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Der Vorbereitungsdienst wird in Anstalts- und Studiensemaren abgeleistet. Die Zuweisung zu den Seminaren erfolgt durch die Ausbildungsbehörde. Der Leiter eines Seminars ist Vorgesetzter des Referendars während der Zugehörigkeit zum Seminar.“

4. In § 5 werden Absatz 5 Absatz 7, Absatz 6 Absatz 8 und Absatz 7 Absatz 9.

5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Pädagogische Prüfung wird vor einem Prüfungsamt abgelegt, das bei der Ausbildungsbehörde gebildet wird. Es führt die Bezeichnung „Prüfungsamt für die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen beim Regierungspräsidenten in . . .“. Der Leiter und der stellvertretende Leiter des Prüfungsamtes werden vom Kultusminister berufen.“

6. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsamt gehören die zuständigen Fachdezernenten der Ausbildungsbehörde sowie die Leiter, stellvertretenden Leiter und Fachleiter der Studiensemare an. Zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsamtes beruft der Kultusminister Direktoren und Lehrkräfte kaufmännischer Schulen.“

7. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, dem folgende Mitglieder des Prüfungsamtes angehören:

a) Der zuständige Dezernent einer Ausbildungsbehörde als Vorsitzender,
b) vier Mitglieder des Prüfungsamtes, die an der Ausbildung des Referendars beteiligt waren, und

zwar der Leiter des Studiensemars, der stellvertretende Leiter und zwei Fachleiter.

c) ein nicht an der Ausbildung des Referendars beteiligtes Mitglied des Prüfungsamtes.

Im Falle der Verhinderung des Leiters oder des stellvertretenden Leiters des Studiensemars tritt an ihre Stelle ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes. Sind beide gleichzeitig verhindert, ist der Prüfungstermin zu verlegen.“

8. Nach § 26 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 27

Übergangsvorschrift

(1) Bis zum 31. Mai 1968 kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer

a) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 a) erfüllt und
b) das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit der Diplomprüfung für Kaufleute oder Volkswirte abgeschlossen hat.

(2) Für Bewerber, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen und nach Ablegung der Prüfung eine Tätigkeit ausgeübt haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, kann auf Antrag der Vorbereitungsdienst verkürzt werden, und zwar in der Regel um die Hälfte dieser Zeit, höchstens jedoch um ein Jahr und sechs Monate. Über die Anträge entscheidet der Kultusminister.

(3) Bei den Handelsstudienreferendaren, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erstreckt sich die mündliche Prüfung (§ 18) auch auf Wirtschafts- und Sozialpädagogik.“

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung v. 15. Mai 1963 (MBI. NW. S. 986) außer Kraft.

— MBI. NW. 1965 S. 932.

203012

Aenderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das GewerbelehramtVwVO d. Kultusministers v. 27. 7. 1965 —
II B 4.40 — 14:0 Nr. 1041/65

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung d. Landesbeamten gesetzes v. 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155 / SGV. NW. 2030), und des § 15 Abs. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes v. 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 157 / SGV. NW. 223) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Gewerbelehramt v. 29. Juli 1960 (MBI. NW. S. 2097 / SMBI. NW. 203012) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.“

2. In § 5 wird Absatz 3 Absatz 5. Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Auf Antrag kann der Vorbereitungsdienst verkürzt werden, und zwar für Bewerber, die

a) die Lehrbefähigung für eine andere Schulform besitzen und nach Erwerb dieser Lehrbefähigung mindestens zwei Jahre im Schuldienst tätig waren, um ein Jahr,

b) das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit der wissenschaftlichen Prüfung für das Gewerbelehramt (Erste Staatsprüfung) abgeschlossen und danach eine Tätigkeit ausgeübt haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen

Fähigkeiten zu vermitteln, in der Regel um die Hälfte dieser Zeit, höchstens jedoch um ein Jahr und sechs Monate.

Über Anträge nach Buchstabe a) entscheidet die zuständige Ausbildungsbehörde, über Anträge nach Buchstabe b) der Kultusminister.“

3. In § 5 wird Absatz 4 Absatz 6. Als Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Der Vorbereitungsdienst wird in Anstalts- und Studiensemarien abgeleistet. Die Zuweisung zu den Seminarien erfolgt durch die Ausbildungsbehörde. Der Leiter eines Seminars ist Vorgesetzter des Referendars während der Zugehörigkeit zum Seminar.“

4. In § 5 werden Absatz 5 Absatz 7, Absatz 6 Absatz 8 und Absatz 7 Absatz 9.

5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Pädagogische Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, das bei der Ausbildungsbehörde gebildet wird. Es führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Pädagogische Prüfung für das Gewerbelehramt beim Regierungspräsidenten in . . .“. Der Leiter und der stellvertretende Leiter des Prüfungsausschusses werden vom Kultusminister berufen.“

6. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuß gehören die zuständigen Fachdezernenten der Ausbildungsbehörde und des Oberbergamtes sowie die Leiter, stellvertretenden Leiter und Fachleiter der Studiensemarien an. Zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses beruft der Kultusminister Direktoren und Lehrkräfte gewerblicher, hauswirtschaftlicher und bergberuflicher Schulen.“

7. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, dem folgende Mitglieder des Prüfungsausschusses angehören:

- a) Der zuständige Dezernent einer Ausbildungsbehörde oder eines Oberbergamtes als Vorsitzender.
- b) vier Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an der Ausbildung des Referendars beteiligt waren, und zwar der Leiter des Studiensemarien, der stellvertretende Leiter und zwei Fachleiter,
- c) ein nicht an der Ausbildung des Referendars beteiligtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

Im Falle der Verhinderung des Leiters oder des stellvertretenden Leiters des Studiensemarien tritt an ihre Stelle ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses. Sind beide gleichzeitig verhindert, ist der Prüfungstermin zu verlegen.“

8. Nach § 26 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 27

Übergangsvorschrift

(1) Bis zum 31. Mai 1968 kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer

- a) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 a) erfüllt und
- b) das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit der Hauptprüfung für Diplomingenieure, Diplomphysiker oder Diplomchemiker abgeschlossen hat.

(2) Für Bewerber, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen und nach Ablegung der Prüfung eine Tätigkeit ausgeübt haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, kann auf Antrag der Vorbereitungsdienst verkürzt werden, und zwar in der Regel um die Hälfte dieser Zeit, höchstens jedoch um ein Jahr und sechs Monate. Über die Anträge entscheidet der Kultusminister.

(3) Bei den Gewerbestudienreferendaren, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erstreckt sich die mündliche Prüfung (§ 18) auch auf Wirtschafts- und Sozialpädagogik.“

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung v. 15. Mai 1963 (MBI. NW. S. 1414) außer Kraft.

— MBI. NW. 1965 S. 932.

203236

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1965 —
B 6025 — 1856-IV/65

Auf Grund des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes v. 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) wird der Bezugserlaß mit Wirkung vom 1. Juli 1965 wie folgt ergänzt:

Abschnitt I Abs. 1 erhält den folgenden neuen Unterabsatz:

„Nachzuversichern sind nach § 1232 Abs. 4 RVO und § 9 Abs. 4 AVG, beiße Vorschriften i. d. F. d. Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes v. 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476), auch die Personen, die während ihrer Beschäftigung im Landesdienst auf Grund der §§ 1229 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 RVO oder auf Grund des § 6 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 AVG versicherungsfrei waren, wenn sie ihren Anspruch auf Versorgung nach dem 30. Juni 1965 ganz und auf Dauer verlieren.“

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 1. 6. 1957 (SMBI. NW. 203236)

— MBI. NW. 1965 S. 933.

2101

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1965 —
I C 3 13—41.28.48.52

Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VV.MG.NW.) v. 15. 7. 1960 (SMBI. NW. 2101) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 31.4 werden der Überschrift die Worte „und Amtstierärzte“ angefügt.

2. Die Nr. 31.42 wird wie folgt neu gefaßt:

31.42 Zu Zwecken der zivilen Notstandsplanung haben die Meldebehörden monatlich die An-Ab- und Umzugsmeldungen folgender Personen mitzuteilen an

- a) das Gesundheitsamt:

Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Medizinalassistenten, Kandidaten der Pharmazie, Hebammen, Wochenpflegerinnen, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Masseure, medizinische Bademeister und Krankengymnasten, medizinisch-technische Assistenten, Diätassistenten, Sozialarbeiter, Gesundheitsaufseher, Desinfektoren, Heilpraktiker, Apothekenhelferinnen, Arztheiferinnen

- b) den Amtstierarzt:

Tierärzte.

Der genaue Zeitpunkt und die Art und Form der Mitteilungen ist mit dem Gesundheitsamt und dem Amtstierarzt zu vereinbaren.“

3. Die Nr. 34.33 wird wie folgt neu gefaßt:

„34.33 Auskünfte an Markt- und Meinungsforschungs-institute

- a) Auskünfte dürfen einem Institut für Markt- oder Meinungsforschung nur erteilt werden, wenn es eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzt, die vom Innerministerium (Senator für Inneres) des Landes der Bundesrepublik, in dem es seinen Sitz hat, ausgestellt ist. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird widerruflich für je zwei Jahre einem Institut erteilt, das Gewähr für eine sachgemäße Durchführung von Markt- und Meinungsforschungen bietet.
- b) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung gibt ihrem Inhaber keinen Anspruch auf Auskünfte. Die Meldebehörde kann die Auskunft insbesondere dann versagen, wenn durch die damit verbundene Verwaltungsarbeit öffentliche Aufgaben beeinträchtigt würden.
- c) Die Meldebehörde hat die Auskunft zu versagen, wenn die Befragung, für die die Auskunft begeht wird, lediglich dem Absatz eines bestimmten Erzeugnisses oder der Erzeugnisse eines bestimmten Unternehmens, der Anknüpfung geschäftlicher Verbindungen oder lediglich der Sensationslust und Neugierde oder der Unterhaltung dienen soll.
- d) Auskunft darf ferner nur dann erteilt werden, wenn sich die Beauftragten des Instituts als solche ausweisen, eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzeigen und über Art, Umfang und Zweck der Befragung Aufschluß geben.

Diese Nachweise sind aktenkundig zu machen.

- e) Auskünfte dürfen nur über Namen und Vornamen, Anschrift, Alter und Beruf erteilt werden. Auskünfte dürfen nicht erteilt werden über

Personengruppen (z. B. alle Beamten, alle Soldaten oder alle Ledigen einer Gemeinde),

Adoptivkinder, für die ein Sperrvermerk eingetragen ist (vgl. Nr. 34.2).

- f) Die vor dem 1. 1. 1965 erteilten Ermächtigungen, Adressen-Auskünfte an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zu erteilen, haben ihre Gültigkeit verloren.“

4. Der Nr. 54.1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Karteikarten des Nebenregisters können vernichtet werden, wenn sie auf Mikrofilm aufgenommen sind und Vorsorge getroffen ist, daß der Karteninhalt ohne Schwierigkeiten abgelesen werden kann.“

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

Meldebehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 933

23212

Abstände der Garagen von Gebäuden und Grundstücksgrenzen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 7. 1965 — II A 2 — 2.000 Nr. 1199/65

Zur Klärung der Frage, welche Abstandsvorschriften bei Garagen zugrunde zu legen sind, weise ich auf folgendes hin:

- 1 Die Abstände der Garagen von anderen Gebäuden und von Grundstücksgrenzen bestimmen sich grundsätzlich nach den Vorschriften der BauO NW und sind aus Gründen des Brandschutzes wie auch zur Sicherstellung ausreichender Belichtung und Lüftung festgesetzt. Demgegenüber regelt die Garagenverordnung (GarVO) v. 23. Juli 1962 (GV. NW. S. 509) im wesentlichen die besonderen technischen Anforderungen an den Bau (Teil I) und den Betrieb (Teil II) von Garagen. Sie gestattet auch bestimmte Erleichterungen im Sinne des § 102 Abs. 1 BauO NW von den Vorschriften dieses Gesetzes.

Soweit die Erleichterungen für solche Anforderungen gelten, die an die zu verwendenden Baustoffe und Bauteile hinsichtlich deren Widerstandsfähigkeit gegen Feuer zu stellen sind, ist die Zulässigkeit der Bauart insbesondere von der Größe der Garagennutzfläche (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 GarVO) und von bestimmten Mindestabständen zwischen Garagen und anderen Gebäuden oder Grundstücksgrenzen (§§ 4 und 5 GarVO) abhängig. Die Abstandsvorschriften der BauO NW werden jedoch durch die GarVO nicht berührt, d. h., die §§ 7 und 8 BauO NW sind anzuwenden.

- 2 Abweichend von dieser Regel ergeben sich für Kleingaragen bis 25 m² Nutzfläche aus § 19 Nr. 2 letzter Satz GarVO insofern Erleichterungen, als ausdrücklich bestimmt ist, daß die Vorschriften von § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 7 BauO NW unberührt bleiben. Hieraus ist zu folgern, daß § 8 Abs. 12 BauO NW bei Kleingaragen bis 25 m² Nutzfläche nicht anzuwenden ist. Es gelten vielmehr für die in § 19 Nr. 2 GarVO behandelten Bauarten die dort genannten Mindestabstände, soweit nicht auf Grund der Vorschriften über Abstandsfächen nach § 8 Abs. 7 BauO NW größere Abstände einzuhalten sind.

- 3 Mein nicht veröffentlichter Erlaß v. 18. 3. 1963 — II A 4 — 2.001 Nr. 370/63 — ist insoweit überholt.

An die Regierungspräsidenten.

Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 934.

8201

Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 7. 1965 — B 6000 B 6025 — 1855/IV/65

Auf Grund des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes v. 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1965 der Bezugserlaß wie folgt geändert:

- 1. Abschnitt I Buchstabe a) erhält die folgende Fassung:
„in der allgemeinen Krankenversicherung nach § 168 RVO i. d. F. d. Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes v. 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) und den §§ 169 und 172 RVO i. d. F. der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung v. 17. März 1945 (RGBl. I S. 41), in der knappschaftlichen Krankenversicherung nach § 15 RKG.“

- 2. Abschnitt IV Buchst. a) Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„Versicherungsfrei ist nach § 168 RVO, wer nur eine Nebentätigkeit oder eine Nebenbeschäftigung ausübt.“

- 3. In Abschnitt IV Buchst. b) Nr. 1 wird die Zahl

„15 000“

durch die Zahl

„21 600“

ersetzt.

4. In Abschnitt IV Buchst. b) Nr. 4 werden die Worte „Hinweis auf die unterschiedliche Vorschrift für die Krankenversicherung (§ 168 RVO)“ gestrichen.
5. In Abschnitt IV Buchst. b) Nr. 5 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

Bezug: Mein RdErl. v. 10. 10. 1963 (SMBL. NW. 8201).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1965 S. 934.

II.

Innenminister

Beflaggung am Tage der Wahl zum Deutschen Bundestag

RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1965 — I B 3:17 — 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen v. 10. März 1953 i. d. F. d. Gesetzes v. 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283 SGV. NW. 113) ordne ich an, daß am 19. September 1965, dem Wahltag zum 5. Deutschen Bundestag, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie die übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts flaggen. In die Beflaggung sollen, über § 3 a. a. O. hinaus, auch alle Wahllokale einbezogen werden, soweit dies technisch möglich ist.

— MBl. NW. 1965 S. 935.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 15 v. 1. 8. 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen	169	
Bekanntmachungen	169	
Hinweise auf Rundverfügungen	169	
Personalnachrichten	170	
Gesetzgebungsübersicht	172	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. ZPO § 313 II, § 314. — Zur Frage der Zulässigkeit einer Bezugnahme auf Urkunden im Tatbestand eines Urteils. OLG Düsseldorf vom 9. April 1965 — 10 U 211/64	172	
2. BGB § 1708. — Zur Berechnung des Mindestunterhalts für uneheliche Kinder. LG Düsseldorf vom 19. März 1965 — 13 S 280/64	173	
Strafrecht		
1. StGB § 23. — Bei alkoholbedingten Verkehrsstraftaten, die nicht zu einem schweren Verkehrsunfall geführt haben, kommt es für die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung in stärkerem Maße auf den Einzelfall an. OLG Köln vom 6. November 1964 — Ss 398/64	177	
2. StGB § 367 I Nr. 15; BauO NW § 101 I Nr. 3, § 88 VIII. — Eine Zuwiderhandlung nach § 101 I Nr. 3, § 88 VIII BauO NW kann nicht als Straftat gem. § 367 I Nr. 15 StGB verfolgt werden. OLG Köln vom 12. Mai 1965 — 1 Ws 32/65	177	
3. StVO §§ 1, 8 II. — Auch auf Autobahnen dürfen Kraftfahrer nur aus „besonderen Gründen“ und zum Zwecke des Überholens den linken Fahrstreifen benutzen. Links fahren darf aber nicht nur, wer Fahrzeuge auf dem rechten Streifen überholen will; es genügt, daß andere Verkehrsteilnehmer links fahren, mangels eigener Überholabsicht jedoch verpflichtet sind, auf die Normalspur zurückzukehren. OLG Köln vom 1. Dezember 1964 — Ss 438/64	178	
4. StPO §§ 62, 273 II. — Die Revisionsprüfung, die Aussage eines Belastungszeugen sei entgegen der in der Hauptverhandlung gegebenen Begründung ausschlaggebend i. S. des § 62 StPO gewesen, kann nicht auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls nach § 273 II StPO gestützt werden. OLG Hamm vom 15. Januar 1965 — 3 Ss 1412/64	179	
5. StPO §§ 249, 250, 253, 261, 273, 274. — Versichert der Zeuge, dem in der Hauptverhandlung das Protokoll seiner polizeilichen Vernehmung zur Unterstützung des Gedächtnisses (§ 253 StPO) vorgelesen worden ist, glaubhaft, daß er sich trotz Vorhalts an den Vorgang nicht mehr erinnere, vor der Polizei aber seine Wahrnehmungen nach bestem Wissen zu Protokoll gegeben habe, so kann der durch den Zeugen nicht bestätigte Inhalt des Vernehmungsprotokolls im Wege des Urkundenbeweises (§ 249 StPO) verwertet werden (wie BayOLG in NJW 54, 303). Nach dem erfolglosen Vorhalt muß aber erkennbar vom Zeugenbeweis zum Urkundenbeweis übergegangen werden; das Vernehmungsprotokoll muß erneut förmlich verlesen und die Verlesung protokolliert werden. OLG Köln vom 15. September 1964 — Ss 296/64	180	

— MBl. NW. 1965 S. 936.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.